

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 16. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2025)

zum Thema:

Härtefallregelung bei der Schulplatzvergabe an weiterführenden Schulen

und **Antwort** vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21357

vom 16. Januar 2025

über Härtefallregelung bei der Schulplatzvergabe an weiterführenden Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchem Verfahren wird die Härtefallregelung gemäß § 6 Absatz 2 der Sek I-VO bei der Schulplatzvergabe an weiterführenden Schulen angewandt?
2. Wie stellt sich ein Härtefall dar? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Härtefall als ein solcher anerkannt wird? Auf Basis welcher objektiven Kriterien wird über das Vorliegen eines Härtefalls entschieden?

Zu 1. und 2.: Gemäß Sekundarstufen I-Verordnung (Sek I-VO) § 6 Absatz 2 werden bei Übernachfrage im Rahmen der Aufnahme an einer als Erstwunsch benannten weiterführenden Schule im Umfang von bis zu zehn Prozent der danach verfügbaren Plätze vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen durch besondere familiäre oder soziale Situationen ein Härtefall vorliegt. Dabei muss eine das Übliche bei Weitem überschreitende Belastung entstehen. Diese Voraussetzungen müssen auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen der Anmeldung an der Erstwunschschule glaubhaft gemacht werden.

Nach der Legaldefinition im Schulgesetz (SchulG) § 56 Absatz 6 Nr. 1 Satz 1 setzt ein besonderer Härtefall voraus, dass Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen (vgl. VG Berlin (39. Kammer), Beschluss vom 22. August 2024 – VG 39 L 417/24; VG Berlin (39. Kammer), Beschluss vom 22. August 2024 – VG 39 L 166/24; VG Berlin (39. Kammer), Beschluss vom 03. September 2024 – VG 39 L 277/24). Diese Voraussetzungen müssen glaubhaft gemacht worden sein.

3. Wie werden Eltern auf das Bestehen der Härtefallregelung aufmerksam gemacht und auf welchen Wegen können sie die Anwendung dieser beantragen?

Zu 3.: Die Eltern werden gemäß Grundschulverordnung (GsVO) § 24 in einem verpflichtenden Beratungsgespräch über die Kriterien der Förderprognose, die weiterführenden Schularten und Schulen in der Sekundarstufe I und das Auswahlverfahren insbesondere bei Übernachtfrage informiert. Dies beinhaltet auch die Informationen, wie die Anmeldung im Falle einer besonderen Härte mithilfe des Anmeldebogens Schul 190a erfolgt und dass eine entsprechend belegte Begründung dem Anmeldebogen beigefügt werden muss.

4. Wie wird entschieden, wenn mehr als 10% der Gesamtanträge zur Aufnahme an einer Schule unter dem Aspekt einer Härtefallregelung eingehen?

Zu 4.: Die Anzahl an Gesamtanträgen zur Aufnahme an einer Schule unter dem Aspekt der Härtefallregelung übersteigt an keiner Berliner Schule die Kapazität von zehn Prozent, da es sich hierbei um besondere Einzelfälle handelt.

5. Wie werden die 10% der für Härtefälle vorgesehenen Plätze vergeben, wenn weniger als 10% der Anmeldungen einen Antrag auf Anspruch nach Anwendung der Härtefallregelung stellen? Auf welche Personengruppe, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher Absicht des Gesetzgebers werden die verbliebenen Schulplätze verteilt?

Zu 5.: Werden weniger als zehn Prozent der verfügbaren Plätze an besondere Härtefälle vergeben, werden gemäß § 56 Absatz 6 Nr. 1 Satz 2 SchulG die verbleibenden Plätze an Geschwisterkinder vergeben, da auch Geschwisterkinder gemäß Schulgesetz vorrangig aufzunehmen sind. Werden auch hier die zehn Prozent der verfügbaren Plätze nicht ausgeschöpft, werden die restlichen Plätze gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 2 SchulG nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben.

6. Wie viele Anträge auf Aufnahme unter Anwendung der Härtefallregelung hat es in den Schuljahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/25 an den weiterführenden Schulen Berlins gegeben und wie wurden diese beschieden? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

Zu 6.: Die Fragen 6-9 dieser Schriftlichen Anfrage betreffen (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die für die Prüfung und Anerkennung eines besonderen Härtefalls zuständigen Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Bezirk	Anträge Härtefall 2022/2023	Anträge Härtefall 2023/2024	Anträge Härtefall 2024/2025	Anerkannte Härtefälle
Mitte	3	11	15	0
Friedrichshain- Kreuzberg	14	19	24	1
Pankow	43	41	55	0
Charlottenburg- Wilmersdorf	Insgesamt 9			0
Spandau	19	14	13	0
Steglitz- Zehlendorf	7	7	7	0
Tempelhof- Schöneberg	13	8	25	0
Neukölln	7	7	11	0
Treptow- Köpenick	25	15	23	0
Marzahn- Hellersdorf	2	7	6	0
Lichtenberg	30	19	16	1
Reinickendorf	2	9	9	0

7. Wie viele Schulplatzanträge unter Frage 5 wurden negativ beschieden und in Folge über ein gerichtliches Verfahren für die Antragsteller*in erfolgreich eingeklagt? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

8. Bei wie viele Schulplätze unter Frage 5 wurde negativ beschieden, ein gerichtliches Verfahren von seitens der Antragsteller*innen bemüht, dieses aber von den Antragsteller*innen verloren? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

Zu 7. und 8.: Zu den abgelehnten Schulplatzanträgen siehe Antwort zu 6. Zu den gerichtlichen Verfahren haben die zuständigen Bezirke Folgendes mitgeteilt:

Bezirk	Angabe zu Negativbescheiden und gerichtlichen Verfahren
Mitte	Es gab in Mitte keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles. Eine separate Statistik, in welchen Gerichtsverfahren die Antragsteller als Begründung die Anerkennung als Härtefall mitangegeben haben, wird in Mitte nicht geführt.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es gab in Friedrichshain-Kreuzberg keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles.
Pankow	Alle Härtefallanträge wurden negativ beschieden und kein Härtefallantrag wurde gerichtlich eingeklagt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Alle Härtefallanträge wurden negativ beschieden und kein Härtefallantrag wurde gerichtlich eingeklagt.
Spandau	Alle Härtefallanträge wurden negativ beschieden und kein Härtefallantrag wurde gerichtlich eingeklagt.
Steglitz-Zehlendorf	Es gab in Steglitz-Zehlendorf keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles.
Tempelhof-Schöneberg	Es gab in Tempelhof-Schöneberg keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles. Eine separate Statistik, in welchen Gerichtsverfahren die Antragsteller als Begründung die Anerkennung als Härtefall mitangegeben haben, wird in Tempelhof-Schöneberg nicht geführt.
Neukölln	Es gab in Neukölln keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles.
Treptow-Köpenick	Es wurde kein Schulplatz auf Basis einer fehlerhaften Ablehnung eines Härtefalls erfolgreich eingeklagt.
Marzahn-Hellersdorf	Es gab in Marzahn-Hellersdorf keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles.
Lichtenberg	Es gab in Lichtenberg keine gerichtlichen Verfahren wegen Nichtanerkennung des Härtefalles.
Reinickendorf	Es gab kein erfolgreiches gerichtliches Verfahren für Antragstellende zu den Härtefallentscheidungen.

9. Wie hoch sind die Kosten, die den Bezirken durch Gerichtsverfahren zur Umsetzung der Härtefallregelung bei der Schulplatzvergabe in den Jahren 2022, 2023 und 2024 entstanden sind? (Mit der Bitte um Auflistung nach den Bezirken)

Zu 9.: Die Auflistung der bezirklichen Antworten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bezirk	Angabe zu gerichtlichen Verfahren
Mitte	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Pankow	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Spandau	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Steglitz-Zehlendorf	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Tempelhof-Schöneberg	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Neukölln	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Treptow-Köpenick	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Marzahn-Hellersdorf	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Lichtenberg	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.
Reinickendorf	Es sind für den Bezirk keine Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren zur Härtefallregelung entstanden.

Berlin, den 3. Februar 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie